

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS  
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Präsident des Landesamtes für Schule  
und Bildung  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
aller Schulen in öffentlicher Trägerschaft  
im Freistaat Sachsen

nachrichtlich:  
Schulen in freier Trägerschaft

**Erlass zur Änderung der VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2020/2021 vom 17. April 2020 (MBI. SMK S. 52, 101), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2020 (MBI. SMK S. 305) sowie den Erlass vom 10. Dezember 2020 geändert worden ist, sowie zur Umsetzung weiterer Regelungen zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern und zur Befreiung von Lehrkräften während der Zeit der ursprünglich geplanten Winterferien**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

bereits im vergangenen und auch in diesem Schuljahr musste die VwV Bedarf und Schuljahresablauf aufgrund der Corona-Pandemie mehrfach angepasst bzw. geändert werden, was alle Beteiligten vor große Herausforderungen gestellt hat, aber auch gezeigt hat, wie insbesondere Sie flexibel und angemessen auf diese Herausforderungen reagiert haben. Dafür gebührt Ihnen Dank und Anerkennung.

Leider sind die Inzidenzwerte im Freistaat Sachsen nach wie vor viel zu hoch und dies hat erhebliche Auswirkungen auf den Schulbetrieb. Ziel war stets die Ermöglichung eines hohen Anteils an Präsenzbeschulung, die aber derzeit wieder ausgesetzt werden musste. Absehbar sollen zeitnah Abschlussklassen und nachfolgend auch die weiteren Klassen an allen Schulen wieder in einen Präsenz- bzw. vorübergehenden Wechselunterricht gehen. Sofern die im Schreiben von Herrn Staatsminister in Aussicht genommenen Daten hierfür eingehalten werden können, hat dies erneut Auswirkungen auf den Schuljahresablauf 2020/ 2021. Um das Wiedereröffnungskonzept der Schulen mit erhöhten Präsenzzeiten zu ermöglichen, müssen die Winterferien verlegt sowie deren Zeitraum verändert werden, um Nachteile für die Schülerinnen und Schüler zu vermeiden und deren Recht auf Bildung zu gewährleisten.

Deshalb sollen die Winterferien im bisher bekannten Zeitraum gestrichen bzw. teilweise in einen früheren und späteren Zeitraum verlagert werden. Im letzten Zeitraum ist nach bisherigem Stand eher mit einer Nutzung von Urlaub sowie Reisemöglichkeiten zu rechnen als derzeit. Bis zu diesem Zeitpunkt soll ein möglichst hoher Anteil an Beschulung in Präsenz bzw. im Wechselmodell durchführbar sein.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Fredi Holz

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-67200  
Telefax +49 351 564-67009

fredi.holz@  
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
22-6420/2677

Dresden,  
08. JAN. 2021

MACH  
WAS  
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Kultus  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

[www.smk.sachsen.de](http://www.smk.sachsen.de)

Verkehrsverbindung:  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für  
elektronisch signierte sowie für  
verschlüsselte elektronische Do-  
kumente erhalten Sie unter  
[www.smk.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smk.sachsen.de/kontakt.htm)

Die Änderung der Ferienregelung erfolgt auf der Grundlage von § 33 Abs. 2 Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, durch die oberste Schulaufsichtsbehörde.

**Teil B Ziffer II Nummer 1** der geltenden VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2020/2021 wird wie folgt gefasst:

Im Schuljahr 2020/2021 gilt folgende Ferienregelung:

|                       |                   |     |                   |
|-----------------------|-------------------|-----|-------------------|
| Herbstferien          | 19. Oktober 2020  | bis | 31. Oktober 2020  |
| Weihnachtsferien      | 19. Dezember 2020 | bis | 2. Januar 2021    |
| Winterferien          | 30. Januar 2021   | bis | 6. Februar 2021   |
| Osterferien           | 27. März 2021     | bis | 10. April 2021    |
| Sommerferien          | 26. Juli 2021     | bis | 3. September 2021 |
| unterrichtsfreier Tag | 14. Mai 2021      |     |                   |

Angegeben sind jeweils der erste und der letzte Ferientag. Darüber hinaus legt jede Schule im Einvernehmen mit dem Landesamt für Schule und Bildung, dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung zwei frei bewegliche Ferientage fest.

Die Veränderung der Ferienregelung zieht zahlreiche weitere Terminänderungen nach sich. Zudem sind die mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 10. Dezember 2020 bekanntgegebenen Änderungen der VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2020/2021 aufgrund der Verlängerung des Lockdowns erneut anzupassen. Die Erarbeitung der Termine wird derzeit mit großem Nachdruck vorangetrieben. Ich werde Sie in Kürze dazu umfassend informieren.

Vorab nur einige wenige Terminänderungen:

- Die Ausgabe der Bildungsempfehlungen für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 erfolgt am 10. Februar 2021.
- Für alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schularten werden die Halbjahresinformationen und Halbjahreszeugnisse mit Datum vom 10. Februar 2021 ausgestellt und zeitnah ausgegeben.
- Die Ausgabe der Kurshalbjahreszeugnisse der Kurshalbjahre 11/I am allgemeinbildenden Gymnasium bzw. 12/I am Beruflichen Gymnasium erfolgt am 5. März 2021.
- Die Kurshalbjahreszeugnisse der Kurshalbjahre 12/II am allgemeinbildenden Gymnasium bzw. 13/I am Beruflichen Gymnasium werden mit Datum vom 15. Januar 2021 ausgestellt und ab 18. Januar 2021 ausgehändigt.
- Das Kurshalbjahr 12/II am allgemeinbildenden Gymnasium bzw. 13/II am Beruflichen Gymnasium beginnt am 18. Januar 2021.

Die Schulleitungen werden um umgehende Information der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern gebeten.

Die Veröffentlichung aller Änderungen der Verwaltungsvorschrift ist in der nächsten Ausgabe des Ministerialblattes des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vorgesehen.

Da durch die Streichung bzw. Verlagerung der Winterferien im Einzelfall für betroffene Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte unbillige Härten entstehen könnten, sollen diese wie folgt abgemildert bzw. verhindert werden:

**Für Schülerinnen und Schüler** besteht gemäß § 3 bzw. § 4 der Schulbesuchsordnung vom 12. August 1994 (SächsGVBl. S. 1565), die durch die Verordnung vom 4. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 66) geändert worden ist, die Möglichkeit der Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von Schulveranstaltungen bzw. der Beurlaubung vom Schulbesuch auf Antrag mit entsprechender Begründung. Über diese Anträge entscheiden die Schulleitungen bzw. teilweise auch die Klassenlehrer. Als Gründe und Anlässe sind insbesondere bei der Beurlaubung wichtige persönliche oder familiäre Gründe benannt. Hierbei kann durch die Entscheidungsberechtigten insbesondere berücksichtigt werden, dass sich Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern langfristig auf die angekündigten Winterferien eingerichtet, deshalb in diesem Zeitraum auch eine Abwesenheit von der Schule eingeplant und entsprechende Vermögensdispositionen und/ oder verbindliche Absprachen mit Arbeitgebern o.ä. getroffen hatten. Wichtig ist dabei aber auch, dass die bloße Ermöglichung einer Erholung oder eines Urlaubs ohne Vertrauensschutztatbestände nicht ausreichend ist. Denn die Verlagerung der Schulferien erfolgt insbesondere wegen der Ermöglichung von Unterricht für Schülerinnen und Schüler und somit aus pädagogischen Gründen.

**Für Lehrkräfte** entfällt nach Maßgabe der Regelung des § 44 Nr. 3 TV-L mit der Verlegung der Winterferien die Möglichkeit, in dem ursprünglich geplanten Winterferienzeitraum Erholungsurlaub zu nehmen. Entsprechendes gilt für beamtete Lehrkräfte gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 SächsUrlMuEltVO. Für den Fall, dass für diese Zeitspanne bereits Urlaub genehmigt wurde (was der Ausnahmefall sein dürfte), ist dieser zu widerrufen. Etwaige durch den Rücktritt von einer bereits gebuchten Reise anfallende Kosten werden vom Freistaat Sachsen unter Einhaltung der Schadensminderungspflicht (z.B. Nutzung kostenfreier Rücktrittsrechte) erstattet. Für den Fall, dass in dem Zeitraum der entfallenden Winterferien ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz aus persönlichen Gründen notwendig ist, wird für den Kreis der tarifbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer auf die Möglichkeit der Arbeitsbefreiung nach § 29 TV-L hingewiesen. Für beamtete Lehrkräfte gilt § 12 SächsUrlMuEltVO. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen ist der durch die kurzfristige Änderung der Ferienregelungen im sächsischen Schuldienst eingetretenen Ausnahmesituation Rechnung zu tragen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Dienststellen des Landesamtes für Schule und Bildung gern zur Verfügung.

Ich danke Ihnen für die Unterstützung bei der Umsetzung dieser erforderlichen Maßnahmen.

Mit freundliche Grüßen



Béla Bélafi  
Ministerialdirigent  
Leiter der Abteilung Lehrer und Ressourcen